

RICHTLINIEN

für eine einheitliche Organisation des Notfalldienstes der Apotheken im Kanton Bern

Im Interesse einer einheitlichen Organisation des Notfalldienstes der Apotheken im Kanton Bern erlässt der Apothekerverband des Kantons Bern in Anwendung der Art. 30a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) nachfolgende Richtlinien:

1. Alle nach dem Gesetz zur Leistung des Notfalldienstes verpflichteten Apotheken (gemäss Art. 30a Abs. 2 GesG) haben untereinander ein Reglement betreffend der Organisation des Notfalldienstes und der jeweiligen Einsatzpläne zu erstellen. Sie definieren die Region, für welche sie Notfalldienst leisten. Die nach dem Gesetz nicht zum Notfalldienst verpflichteten Apotheken können sich am regionalen Notfalldienst beteiligen.
2. Apotheken, die nicht in der Lage sind, ihrer Notfalldienstpflicht nachzukommen, können von den Organisatoren gemäss Art. 30b Abs. 1 GesG vom Dienst dispensiert werden. Sie haben gemäss Art. 30b Abs. 3 eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu leisten. Die Ersatzabgabe beträgt CHF 500.-- pro Notfalldienst, jedoch höchstens CHF 15'000.-- pro Jahr.
3. Die Reglemente und Einsatzpläne sind der Geschäftsstelle des AKB zur Kenntnis zu bringen.
4. Der AKB leitet die Reglemente und Einsatzpläne an das Kantonsapothekeramt des Kantons Bern weiter (Art. 30a Abs. 3 GesG).
5. Die regionalen oder lokalen Apotheken orientieren die Bevölkerung ihrer Region über die Erreichbarkeit des/der notfalldienstleistende/n Apotheker/in.
6. Die Apotheker/innen haben für den Notfalldienst folgende Grundsätze zu beachten:
 - 6.1 Der Notfalldienst wird während der Zeit geleistet in der keine andere Apotheke der Notfalldienstregion geöffnet hat.
 - 6.2 Die Apotheken leisten ihren Notfalldienst entsprechend ihrem Einsatzplan.
 - 6.3 Der/die notfalldienstleistende Apotheker/in muss während des Dienstes jederzeit erreichbar sein.

- 6.4 Die gebräuchlichen und für Notfälle erforderlichen Arzneimittel sind vorrätig zu halten.
- 6.5 Die Patienten der Notfalldienstregion müssen die benötigten Arzneimittel in der Regel innert 30 Minuten erhalten. Immobiler Patienten erhalten die benötigten Arzneimittel in der Regel innert einer Stunde, mittels eines Kurierdienstes zugestellt.
- 6.6 Über die während des Notfalldienstes ausgeführten Interventionen sind auf Anfrage des AKB oder der lokalen Organisatoren des Dienstes Statistiken zu führen.
7. Die Bevölkerung mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt ausserhalb der definierten Notfalldienstregionen hat keinen Anspruch auf die Dienstleistungen der notfalldienstleistende Apotheker/innen.
8. Besteht keine Dringlichkeit für ein im Notfalldienst vom Patienten verlangtes Medikament, kann der Apotheker nach einer Triage eine Intervention verweigern. Die Apotheker/innen unterstehen jedoch der beruflichen Nothilfepflicht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 GesG.

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 14. Februar 2006.

Bern, 16. November 2010

Der Apothekerverband des Kantons Bern

Der Präsident
sig. M. Bordoni

Der Geschäftsführer
sig. N. Koechlin